

N I E D E R S C H R I F T

Gremium: Landkreis Dachau
Kreistag

Sitzung am: Freitag, den 04.04.2025

Sitzungsort: Landratsamt Dachau

Sitzungsraum: Großer Sitzungssaal

Sitzungsbeginn: 09:00 Uhr

Sitzungsende: 11:31 Uhr

Status: Öffentliche Sitzung

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.2024
2. Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau
- 2.1. Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau
3. Turnhallen des Landkreises Dachau; Benutzungsentgelte
4. Naherholungsgebiet Karlsfelder See;
Erhöhung der Gebühren auf den Parkplätzen - Änderung der Gebührensatzung
Parkplätze
5. Kreishaushalt 2025 und Finanzplanung 2024 bis 2028;
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung der Niederschrift vom 13.12.2024

Beschluss:

Die Niederschrift vom 13.12.2024 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	65
Ja-Stimmen:	65
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 2

Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau

Beschluss:

Der Wahlausschuss soll sich wie folgt zusammensetzen:

Vorsitzender:	Herr Landrat Stefan Löwl
1. Beisitzer:	Herr Martin Friedrich
2. Beisitzer:	Frau Melanie Stoll

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	65
Ja-Stimmen:	65
Nein-Stimmen:	0

Tagesordnungspunkt 3

Turnhallen des Landkreises Dachau; Benutzungsentgelte

Beschluss:

- 1 Von den Ausführungen der Verwaltung zur Kalkulation des Benutzungsentgelts der Turnhallen wird Kenntnis genommen.
- 3 Die Beschlussnummer 3 vom 15.11.2024 - „Für unterjährige Einzelbuchungen oder Buchungsänderungen wird zukünftig eine Verwaltungspauschale von 10,- € erhoben.“ - bleibt unverändert
- 4 Die Beschlussnummer 4 vom 15.11.2024 - „Verwaltung wird beauftragt, die Nettokostenmiete weiterhin jährlich aus dem Mittel der letzten drei abgerechneten Jahre neu zu berechnen und bei einer Erhöhung von 10 % zur jeweiligen Nettokostenmiete den Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Gesamtmiete ist dann dementsprechend zu erhöhen.“ - bleibt unverändert.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	65
Ja-Stimmen:	57
Nein-Stimmen:	8

Beschluss:

- 5 Der Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.12.2025 ist abschließend behandelt.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	65
Ja-Stimmen:	65
Nein-Stimmen:	0

Beschluss:

- 2 c. Dem Kreistag wird empfohlen das Benutzungsentgelt für die Turnhallen wie folgt festzulegen: Das Benutzungsentgelt wird mit lediglich 10% der kalkulierten Abschreibungs- und Kapitalkosten erhoben aufgerundet auf den nächsten vollen €-Betrag) und auf die entsprechenden Einnahmen verzichtet:
- 22,-€ je Halleneinheitsstunde inkl. MwSt
 - 200,00 € inkl. MwSt. für eine 2fach Turnhalle/Tag
 - 300,00 € inkl. MwSt. für eine 3fach Turnhalle/Tag
 - 400,00 € inkl. MwSt. für eine 4fach Turnhalle/Tag
- (jedoch 10% Abschlag für alle zum Beginn des Nutzungsjahres fest gebuchten Zeiten)
- 2 d Dem Kreistag wird empfohlen, den Zeitpunkt für die unter Ziffer 2b bzw. 2c empfohlene Erhöhung des Benutzungsentgelts auf den 01.06.2025 festzulegen, damit sich die Vereine und Gemeinden entsprechend darauf einrichten können.

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	65
Ja-Stimmen:	53
Nein-Stimmen:	12

Tagesordnungspunkt 4

**Naherholungsgebiet Karlsfelder See;
Erhöhung der Gebühren auf den Parkplätzen - Änderung der Gebührensatzung Parkplätze**

Beschluss:

1. Vom Vorschlag der Verwaltung wurde Kenntnis genommen.
2. Der Erhöhung der Parkgebühren sowie Sondernutzungsgebühren wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt die Gebühren in der „Gebührensatzung für die Benutzung der Parkplätze im Erholungsgebiet „Karlsfelder See“ wie folgt zu ändern:

Gebühren

1) Die Parkgebühren betragen in der Hauptsaison (01.05.-30.09.)

für PKWs	4,00 €
Zweiräder (Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.)	gebührenfrei

2) Sondernutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Parkfläche

a) Parkfläche P1 pro Tag	150,00 €
Parkfläche P1 pro Woche	500,00 €
b) Parkfläche P2a pro Tag	170,00 €
Parkfläche P2a pro Woche	550,00 €
c) Parkfläche P2b pro Tag	250,00 €
Parkfläche P2b pro Woche	850,00 €
d) Parkfläche P2a+b pro Tag	360,00 €
Parkfläche P2a+b pro Woche	1200,00 €
e) Parkfläche P3 pro Tag	200,00 €
Parkfläche P3 pro Woche	700,00 €

In den Gebühren ist die ggfs. jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§ 2a

Dauerparkausweis

- (1) Für Gewerbetreibende kann ein Dauerparkausweis für PKWs ausgestellt werden. Es kann ein bestimmter Parkbereich zugewiesen werden. Der Dauerparkausweis muss bei der Einfahrt in den Parkplatz vorgezeigt werden.
- (2) Die Jahresgebühr für einen Dauerparkausweis beträgt 50,00€. Die Ausstellung erfolgt Kennzeichen abhängig.
- (3) Für Änderungen (z.B. unterjähriger Fahrzeugwechsel) wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00€ berechnet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung eines Dauerparkausweises. Die Verwaltung kann im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung die Anzahl der Dauerparkausweise begrenzen.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

- 1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Einfahren auf den Parkplatz.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erhalt einer Sondernutzungsgenehmigung.
- 3) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, im Falle einer Sondernutzung der Antragsteller.

§ 4

Gebührentrichtung und Gebührenzeitraum

- 1) Die Entrichtung der Parkgebühren erfolgt durch den Kauf eines Parkscheins.
- 2) Der Parkschein gilt nur am jeweiligen Kauftag und verliert die Gültigkeit mit der Ausfahrt aus dem Parkplatz.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht ganztägig.

3. Die bestehende Gebührensatzung für die Benutzung der Parkplätze im Erholungsgebiet „Karlsfelder See“ vom 04.05.2018, wird aufgehoben und durch eine neue Satzung mit Inkrafttreten zum 01.05.2025 (Anlage 2) ersetzt.

Nr. 50/912-11/2-10

Der Landkreis Dachau erlässt aufgrund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 04.04.1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 351) folgende

Gebührensatzung

für die Benutzung der Parkplätze im Erholungsgebiet „Karlsfelder See“

§ 1

Gebührenerhebung

Der Landkreis erhebt für die Inanspruchnahme der Parkfläche auf dem Gelände des Erholungsgebiet „Karlsfelder See“ während der Badesaison (01.05 – 30.09) eine Gebühr nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Zweiräder (Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.) dürfen nur auf den ausgewiesenen Stellflächen geparkt werden. Durch das Parken auf einem PKW-Parkplatz sowie für Sondernutzungen entsteht eine Gebührenpflicht nach § 2.

§ 2

Gebühren

1) Die Parkgebühren betragen in der Badesaison (01.05.-30.09.)

für PKWs	4,00 €
Zweiräder (Motorräder, Mopeds, Mofas u.ä.)	gebührenfrei

2) Sondernutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Parkfläche

a) Parkfläche P1 pro Tag	150,00 €
Parkfläche P1 pro Woche	500,00 €
b) Parkfläche P2a pro Tag	170,00 €
Parkfläche P2a pro Woche	550,00 €
c) Parkfläche P2b pro Tag	250,00 €
Parkfläche P2b pro Woche	850,00 €
d) Parkfläche P2a+b pro Tag	360,00 €
Parkfläche P2a+b pro Woche	1200,00 €

e) Parkfläche P3 pro Tag	200,00 €
Parkfläche P3 pro Woche	700,00 €

In den Gebühren ist die ggfs. jeweils geltende Umsatzsteuer enthalten.

§ 2a

Dauerparkausweis

- (1) Für Gewerbetreibende kann ein Dauerparkausweis für PKWs ausgestellt werden. Es kann ein bestimmter Parkbereich zugewiesen werden. Der Dauerparkausweis muss bei der Einfahrt in den Parkplatz vorgezeigt werden.
- (2) Die Jahresgebühr für einen Dauerparkausweis beträgt 50,00€. Die Ausstellung erfolgt Kennzeichen abhängig.
- (3) Für Änderungen (z.B. unterjähriger Fahrzeugwechsel) wird eine Verwaltungsgebühr von 20,00€ berechnet.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf die Erteilung eines Dauerparkausweises. Die Verwaltung kann im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung die Anzahl der Dauerparkausweise begrenzen.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Gebührenschuldner

- 1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Einfahren auf den Parkplatz.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit Erhalt einer Sondernutzungsgenehmigung.
- 3) Gebührenschuldner ist der Fahrzeuglenker, im Falle einer Sondernutzung der Antragsteller.

§ 4

Gebührentrichtung und Gebührenzeitraum

- 1) Die Entrichtung der Parkgebühren erfolgt durch den Kauf eines Parkscheins.
- 2) Der Parkschein gilt nur am jeweiligen Kauftag und verliert die Gültigkeit mit der Ausfahrt aus dem Parkplatz.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht ganztägig.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Gebührensatzung über die Benutzung der Parkplätze im Naherholungsgebiet „Karlsfelder See“ vom 04.05.2018 außer Kraft.

Dachau, den _____

Stefan Löwl
Landrat

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	66
Ja-Stimmen:	65
Nein-Stimmen:	1

Tagesordnungspunkt 2.1

Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Dachau

Der **Vorsitzende** eröffnet Tagesordnungspunkt 2 wieder und gibt folgendes Wahlergebnis bekannt:

Anwesende Kreisrätinnen und Kreisräte (einschließlich Landrat)	66
Abgegebene Stimmzettel	66
Gültige Stimmzettel	59
Ungültige Stimmzettel	7

Von den gültigen Stimmzetteln entfielen auf

Frau Elke Misun	59 Stimmen
-----------------	------------

Damit ist Frau Elke MISUN als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

Tagesordnungspunkt 5

**Kreishaushalt 2025 und Finanzplanung 2024 bis 2028;
Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2025**

Beschluss:

Die vorgelegte Haushaltssatzung 2025 samt Anlagen, basierend auf einem Kreisumlagehebesatz von 52,50 % sowie der dargestellten Finanzplanung für die Haushaltsjahre 2026 bis 2028 wird beschlossen.

Haushaltssatzung

I.

Haushaltssatzung des Landkreises Dachau für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Landkreis Dachau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt. Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>227.273.900 EUR</u>
--------------------------------------	------------------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>68.262.500 EUR</u>
--------------------------------------	-----------------------

ab.

Gesamthaushalt	<u>295.536.400 EUR</u>
----------------	------------------------

§ 2

Der Gesamtbetrag der genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.604.800 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 37.884.700 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird auf 52,5 v. H. und das Umlagesoll auf 130.537.072,58 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Dachau, den
04.04.2025
Landkreis
Dachau

(Siegel)

Stefan Löwl
Landrat

Abstimmungsergebnis:

anwesend:	65
Ja-Stimmen:	47
Nein-Stimmen:	18

Vorsitzender
Stefan Löwl
Landrat



Schifführer
Sebastian Zollbrecht
Verwaltungsfachangestellter

